

Laibacher Zeitung.



Nr. 254.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. R. 11, halbj. R. 5.50. Für die Postung ins Haus halbj. 60 fr. Mit der Post ganzl. R. 16, halbj. 7.50.

Dienstag, 8. November.

Insertionsgebühren: Für kleine Inserate bis zu 4 Zeilen 25 fr., größere per Zeile 6 fr. 1 bei öfteren Wiederholungen per Zeile 3 fr.

1881.

Ämtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Unterzeichnung dem k. k. Regierungsrathe und Generaldirector der k. k. priv. österreichischen Länderbank, Samuel Hahn, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse in Gemäßheit der Ordensstatuten den Ritterstand allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 30. Oktober d. J. über Antrag des Ministeriums des kais. Hauses und des Aussen den mit dem Titel und Charakter eines außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bekleideten Ministerresidenten, Gabriel Freiherrn von Herbert-Rathkeal, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Dresden, den diplomatischen Agenten und Generalconsul erster Klasse, Ignaz Freiherrn von Schaeffer, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Washington und den Legationsrath erster Kategorie, Alois Freiherrn von Seiller, zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Rio-Janeiro allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 31. Oktober d. J. dem Director der Staats-Oberrealschule in Triest, Viktor Peifer, in Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens im Lehramte tagfrei den Titel eines Schulrathes allergnädigst zu verleihen geruht.

Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 17. Oktober 1881,

womit das Minimalgewicht des bei der vorübergehenden Einquartierung vom Quartierträger beizustellenden Liegerstrohes, dann der Surrogate für Liegerstroh und Streustroh festgesetzt wird.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium wird für das im Grunde des § 44 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) bei der vorübergehenden Einquartierung vom Quartierträger beizustellende Liegerstroh das Minimalgewicht mit zehn Kilogramm für jeden Mann festgesetzt.

Der Quartierträger ist verpflichtet, dieses Gewichtsmass während der ganzen Dauer der vorübergehenden Einquartierung durch entsprechende Nachfüllung, beziehungsweise Ergänzung im gleichen Ausmaße zu erhalten.

Dort, wo der Hauswirt selbst nur mit Heu, Schilf, Winen, Laubstreu oder Kukuruzstreu sich behilft, kann auch nur ein derartiges Surrogat gefordert werden.

Für diese Surrogate werden folgende Minimalgewichtsausmaße festgesetzt:

statt Liegerstroh statt Streustroh

	Kilogramm	
a) für Heu . . .	10	2
b) " Schilf . . .	10	2
c) " Winen . . .	10	2
d) " Laubstreu . .	20	4
e) " Kukuruzstreu .	20	4

Welsersheimb m. p.

Erkenntnis.

Das k. k. Landes- als Pressgericht zu Wien hat auf Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft erkannt, daß der Inhalt der Druckschrift mit dem Titel „Offenes Schreiben an den Herrn Ministerpräsidenten“, unterzeichnet „Wien, am 28. Oktober 1881. Schöbner, Druck und Verlag der Genossenschafts-Buchdruckerei“, das Vergehen nach § 300 St. G. begründe, und hat nach § 493 St. P. O. das Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift ausgesprochen.

Nichtamtlicher Theil.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben dem Präsidenten der Wiener Polizeidirection den Betrag von 4000 fl. zur Vertheilung an wahrhaft bedürftige und würdige Personen in Wien allergnädigst überweisen zu lassen geruht.

Se. Majestät der Kaiser haben, wie die „Brünner Zeitung“ meldet, der Gemeinde Režano-witz zum Schulbaue 200 fl. zu spenden geruht.

Wien, 6. November.

Die „Presse“ vom 4. November enthält eine Schilderung des Schicksals der liberalen Partei in ganz Europa, die allerwärts der Zerfetzung und dem Untergange verfallt, und schreibt, nachdem sie auf die Lage der liberalen Parteien in Deutschland, Frankreich und England hingewiesen, ihren Verfall vornehmlich dem Umstande zu, daß jenes System die arbeitende Bevölkerung, dann aber auch das Klein-gewerbe und die Summe der agrarischen Interessen außer Betracht gelassen habe. In den zurückgedrängten Elementen habe sich die Reaction naturnothwendig geltend gemacht, in Oesterreich sei sie durch wirtschaftliche und politische Differenzen inaugurirt worden, die Zerfetzung der Verfassungspartei habe sie gefördert und wirtschaftliche und politische Differenzen seien es wieder, welche die Zerfetzung der Partei weiterführen und entwickeln. Allerdings, meint die „Presse“, werde man dieser ihrer Bemerkung gewiß entgegenkommen. Das ist nicht wahr, die Partei ist einig und sagt: „Wir haben schon im vergangenen Jahre von der Einigkeit der Partei reden gehört und dann doch die Abstimmungen über die Grundsteuer-Hauptsumme, die Westbahnvorlage, das Prager Universitätsgesetz etc. gesehen; wir haben diese Versicherungen auch schon vor zwei Jahren gehört und die Abstimmung über das Wehrgesetz gesehen und wir werden diese Versicherungen wieder hören, werden sie, wenn die Partei, auf ihre Minorität pochend, etwa gegen das Budget stimmen sollte, erneuert quittieren sollen, und bei der ersten ersten wirtschaftlichen Frage werden sich die territorialen und socialen Interessen wieder scheiden, wie es bisher immer geschehen ist und es auch nicht anders geschehen kann.“

Nachdem die „Presse“ auf alle die vielen, möglichen und unmöglichen Programme hingewiesen, die aus dem Lager der Linken austauschen, sagt das Blatt: „Will die Linke, was ihr ja niemand verwehren kann, wirklich nur nach dem Recepte des Abgeordneten Plener eine Kraftprobe gegen die Rechte und die Regierung bestehen, dann begreifen wir absolut nicht die Suche nach Programmen, Parolen und Stimulantien, dann genügt in der That der Gedanke: „Fort mit dem Ministerium Taaffe“ vollständig, und es mag sich nur darum handeln, ob dieser Gedanke im Wege der factischen oder nichtfactischen Opposition verwirklicht werden soll. Das ist eine Partei-Idee, die möglicherweise Erfolg haben kann — bis zum Augenblicke des Erfolges; denn in diesem Augenblicke wird der Erfolg zur Niederlage. Möglich sogar, daß die Siegesfreude etliche Wochen anhält, um ein Parteiministerium zu nominieren, aber die Einigkeit, um ein Parteiministerium zu halten, ist in der Partei für alle Zukunft nicht mehr aufzutreiben. Es ist eine Phrase, deren sich auch der sonst so ehrliche Abgeordnete Baron Walterskirchen schuldig gemacht hat, wenn gesagt wird: „Wir wollen nur erst unser Ministerium haben, dann werden wir schon ministeriell sein“. Eine leere Phrase ist das, denn über die socialen Gegensätze, welche die Zeit und den Welttheil beherrschen, kann und wird kein Ministerium und auch kein Abgeordneter, der seine Pflichten ernst nimmt, hinwegkommen. Diese Gegensätze aber culminieren in dem Protectionismus der agrarischen und industriellen, oder dem der städtischen und commerciellen Interessen, Freihandel oder Schutz Zoll. Diese Gegensätze sind nun aber gerade im Lager der Verfassungspartei am intensivsten vertreten.“

Wenn aber — sagt die „Presse“ weiter — einzelne Fractionen der Partei oder bestimmte Führer derselben ein wirkliches, politisch wirtschaftliches Programm haben, dann ist für diese nicht ernst zu nehmenden Politiker die Arbeit um Einigung der Partei eine verlorene Mühe; da sie mit ihren Combinationen, wie man nationale Gegner bezwingen könne, die Zeit für die Propaganda ihrer Idee verlieren, was umso bedauerlicher sei, als auch in den Reihen der Polen und Czechen jene socialen Fragen als hochwichtige Angelegenheiten anerkannt werden und deren Lösung herbeiwünscht wird. Die „Presse“ schließt ihre Betrachtung mit den Worten: „Heute, nachdem die „staatsrechtliche“ Opposition gegen die Verfassung nicht mehr existiert, nachdem das autonomistische Programm nur mehr als Waffe benützt wird, um bedrohte Idome in ihrer Existenz zu schützen, heute können wir der nationalen Frage durchaus nicht mehr

die Bedeutung beilegen, daß um der Formalien ihrer Lösung willen die ganze politische Entwicklung des Reiches gestört und gehemmt werden dürfe. Will auch in dieser Frage, wie in der bosnischen, die Partei auf vollzogene Thatfachen warten, die sie dann wohl oder übel ratificieren muß? Wir glauben, es wäre Zeit, daß endlich die Streitigkeiten um Definitionen und unmögliche Programme geschlossen und daß klare Ziele und ernste Arbeit auf die politische Tagesordnung gesetzt werden.“

Das provisorische Wehrgesetz für Bosnien und die Herzegowina,

welches von Sr. Majestät dem Kaiser mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 24. v. M. genehmigt wurde, führt in den occupierten Provinzen ebenfalls die allgemeine Wehrpflicht ein. Gleich im § 1 desselben heißt es nämlich: „Alle wehrfähigen Landesangehörigen Bosniens und der Herzegowina sind verpflichtet, an der Vertheidigung des Landes und der Monarchie, welche diesen von ihr verwalteten Ländern Schutz und Sicherheit gewährt, persönlich theilzunehmen.“ Die regelmäßige Dienstpflicht der Eingereichten dauert wie in der Monarchie zwölf Jahre, wovon, da das Institut der Landwehr nicht eingeführt wird, drei in der Linie und neun Jahre in der Reserve zuzubringen sind. Jene Wehrpflichtigen, die zwar nicht zum eigentlichen Kriegsdienste, wohl aber zu sonstigen Dienstleistungen für Kriegszwecke, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, geeignet sind, können im Kriegsfalle bis zum vollendeten 32. Lebensjahre zu solchen herbeigezogen werden.

In einem besonderen Paragraphen — § 7 — wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Officiere aller Grade von Sr. k. und k. Apostolischen Majestät ernannt werden.

Weitere besondere Bestimmungen, durch welche sich dieses Wehrgesetz von dem für die Monarchie gültigen unterscheidet, sind unter anderen folgende:

Von der Pflicht, sich zum Eintritte in die bewaffnete Macht zu stellen, sind befreit und unterliegen keiner Verpflichtung dieses Gesetzes: a) alle Angehörigen der Altersklasse 1858 und ältere Altersklassen, gleichviel, ob sie ihre Wehrpflicht nach den in Bosnien und der Herzegowina früher bestandenem Gesetzen und Vorschriften ganz oder theilweise erfüllt haben, oder zu derselben auch gar nicht herangezogen wurden; b) jene, welche zwar einer jüngeren Altersklasse angehören, aber vor der Kundmachung dieses Gesetzes in den regulären türkischen Truppen bereits gedient haben oder zu diesem Zeitpunkte in denselben noch dienen.

Von dem Eintritte in die bewaffnete Macht sind bleibend befreit: 1.) Ausgeweihte Priester und Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften, bei den Muhamedanern die Mol-lahs, die dienenden Scheriatrichter, die Mudaris, welche regelmäßige Vorlesungen halten, die geprüften Imams und Fatibs, wenn sie ihre geistlichen Functionen persönlich ausüben, dann die Scheichs. Mönche, welche nicht zu Priestern ausgeweiht sind und Dervische, haben auf diese Begünstigung nur dann Anspruch, wenn sie schon vor der Kundmachung dieses Gesetzes in den Klosterverband aufgenommen worden sind. 2.) Diplomirte Aerzte, Thierärzte und Apotheker, welche mit Bewilligung der Landesregierung ihren Beruf im Lande ausüben. 3.) Lehrer, bei den Muhamedanern Hodschas, welche in dieser Eigenschaft in Gemäßheit des Schulgesetzes an einer Volksschule angestellt sind. — Verlieren diese Wehrpflichtigen die geistliche Würde, oder geben dieselben den geistlichen Dienst, beziehungsweise den Beruf als Aerzte, Thierärzte, Apotheker und Lehrer auf, so unterliegen sie der Stellungspflicht in ihrer Altersklasse; nach dem Austritte aus der vierten Altersklasse aber der Reservepflicht bis zum vollendeten 32. Lebensjahre.

Jeder Wehrpflichtige, welcher bei der regelmäßigen Stellung affentiert worden ist, kann binnen drei Monaten vom Tage seiner Affentierung gerechnet, für die Ableistung der ihm obliegenden Dienstpflicht einen Stellvertreter unter folgenden Bedingungen stellen: 1.) Der zu Vertretende muß in der Begünstigung der Losreihe gestanden haben. 2.) Der Vertreter muß folgenden Anforderungen entsprechen: a) daß er entweder nach § 10 einer Verpflichtung dieses Gesetzes nicht unterliegt, oder b) in der vierten Altersklasse

seiner Stellungspflicht nachgekommen und weder eingereicht noch befreit worden ist. In beiden Fällen zu a) und b): c) daß er das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; d) daß er ein Landesangehöriger Bosniens und der Herzegowina ist und den Bedingungen für den freiwilligen Eintritt nach § 9 dieses Gesetzes entspricht; endlich e) daß derselbe ein Zeugnis der Bezirksbehörde beibringt, daß er zur Erhaltung von Familiengliedern nicht notwendig und nach dem natürlichen Laufe der Dinge seine Unentbehrlichkeit nicht voraussetzen ist. — 3.) Soll der Stellvertreter für die Vertretung erst im Laufe seiner Dienstpflicht durch ein Wertobject oder einen Geldbetrag entschädigt werden, so ist auch die bedungene Geldsumme oder die Wert- und Haftungsurkunde vorzulegen.

Mit dem Tage der Kundmachung des provisorischen Wehrgesetzes gelangen zur Durchführung desselben Ergänzungs-Bezirkscommanden in Sarajevo, Banjaluka, Dolnja Tuzla und Mostar zur Aufstellung.

Schließlich wurden über die Behandlung der bosnisch-herzegowinischen Wehrpflichtigen während der activen Dienstleistung in Rücksicht auf die religiösen Geseze und Gebräuche folgende Bestimmungen erlassen:

Die religiösen Bedürfnisse und Gebräuche der bosnisch-herzegowinischen Wehrpflichtigen des christlichen und israelitischen Glaubens finden ihre Wahrung durch die einschlägigen Bestimmungen der Reglements und Vorschriften für das k. k. Heer, welche auf die aus bosnisch-herzegowinischen Wehrpflichtigen aufzustellenden Truppenabtheilungen sinngemäß anzuwenden sein werden. In soweit es sich um die Behandlung der eingereichten Muhamedaner während der activen Dienstleistung in Rücksicht auf die religiösen Geseze und Gebräuche dieses Glaubens handelt, wird in theilweiser Ergänzung der betreffenden Bestimmungen dieser Reglements und Vorschriften verordnet:

1.) Den Soldaten muhamedanischen Glaubens wird der Freitag als Ruhetag freigegeben. Ebenso werden drei Tage am Ramadan-Bairam und vier Tage am Courban-Bairam als Ruhetage festgestellt. Da jedoch kein religiöses Gesetz den Muhamedanern gebietet, sich an diesen Tagen der Berufspflichten zu enthalten, so haben Soldaten, welche an denselben im Waffendienste stehen, oder welche hiezu die Tour trifft, ihren Dienst zu versehen.

2.) Den Soldaten muhamedanischen Glaubens wird gestattet, ihre Menage abgesondert zu bereiten und sich die erforderlichen Verpflegsartikel — in soweit diese nicht etwa vom Aerar geliefert werden — selbst einzukaufen. Denselben sind neue Kochgeschirre beizustellen, welche, um eine Verwechslung zu vermeiden, mit einer Marke zu versehen und in jenen Fällen, in denen nach den religiösen Gesezen der Muhamedaner eine Verunreinigung dieser Kochgeschirre eintritt, durch neue zu ersetzen sind. Die Menageführung der Soldaten muhamedanischen Glaubens ist überhaupt nur in Bezug auf die volle Verwendung des Menagegeldes und vom Standpunkte der Ernährung zu überwachen. In allen Fällen ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, daß den Muhamedanern der Genuß von Schweinefleisch, Schweinfett und Wein, dann des Fleisches gefeulter Thiere untersagt ist. Dagegen ist die Zeit der Verabreichung der Kost keinen Beschränkungen unterworfen. Bei der Zuweisung der Rüchen ist auf die abgesonderte Menageführung der Soldaten muhamedanischen Glaubens Rücksicht zu nehmen.

3.) Die ärztliche Visitation von Soldaten muhamedanischen Glaubens ist stets einzeln und in einem abgesonderten Raume vorzunehmen, so daß sich der zu visitierende mit dem Arzte allein befindet.

4.) Diesen Soldaten ist, wenn sie nicht im Dienste stehen, Gelegenheit zu geben, die für den Freitag vorgeschriebenen Dzumna-Gebete von 11 bis 1 Uhr mittags, sowie das an den genannten Bairamfesten vor Sonnenaufgang vorgeschriebene einstündige Gebet in einer Moschee zu verrichten. Dort, wo eine Moschee nicht vorhanden ist, ist für die Verrichtung dieser Gebete, welche übrigens auch im Freien stattfinden kann, ein besonderer Raum (Gang, Kasernzimmer) zu bezeichnen. Zum Gebrauche bei den religiösen Waschungen sind den aus bosnisch-herzegowinischen Wehrpflichtigen aufzustellenden Truppenabtheilungen metallene Waschbecken und ebensolche Kannen in der unbedingt erforderlichen Anzahl beizustellen.

5.) Dem Conducte eines Soldaten muhamedanischen Glaubens sind, da die Leichenfeier nach dem Koran in aller Stille zu vollziehen ist, weder Musik noch Spielzeuge beizugeben.

6.) Den Soldaten muhamedanischen Glaubens ist der Ankauf der nöthigen Proprietäten aus dem Handgelde unbedingt selbst zu überlassen.

7.) Mit dem Zeitpunkte der Aufstellung der aus bosnisch-herzegowinischen Wehrpflichtigen zu errichtenden Truppenabtheilungen werden zur Vernehmung des geistlichen Dienstes bei denselben zwei Imame mit den systemmäßigen Gehühen eines Militärkaplans zweiter Klasse ernannt werden. In Fällen, wo gleichwohl bei einer dieser Abtheilungen ein Imam nicht zur Verfügung stehen würde, können die Soldaten muhamedanischen Glaubens einen aus ihrer Mitte als

Vorbeter wählen, welcher die Functionen des Imams übernimmt.

8.) Sobald die erste, militärische Ausbildung der Wehrpflichtigen aus Bosnien und der Herzegowina beendet sein wird, sind abwechselnd einzelne Soldaten muhamedanischen Glaubens zum Zwecke der Unterweisung in der Krankenpflege auf die unumgänglichst nöthige Zeit den Militärspitalern des Dislocationsbereiches zuzuweisen. Diesen Soldaten fällt dann die Pflege ihrer erkrankten Glaubensgenossen, weiter, wenn ein Imam nicht zur Verfügung stehen würde, die Spendung des geistlichen Trostes an Sterbende und die Waschung der Leiche, insoweit diese Waschung vom sanitären Standpunkte zulässig ist, zu.

Schließlich wird verordnet, daß bei den aus bosnisch-herzegowinischen Wehrpflichtigen aufzustellenden Truppenabtheilungen das „Niederknien zum Gebet“ und „Zum Schwören“ zu entfallen hat. In den Fällen, wo das erstere zur Anwendung gelangen soll, ist die Stellung „Zum Gebet“ anzunehmen.

Von den Delegationen.

Die Ausschüsse der beiden Delegationen hatten nun täglich Sitzungen ab, um das vorliegende Verathungsmateriale so rasch als möglich aufzuarbeiten. Am 5. d. M. mittags tagten der Budgetausschuß der Reichsrathsdelegation und der Finanzausschuß der ungarischen Delegation. Erster beendete die Verathung des Ordinariums des Heeresbudgets, letzter erledigte die Voranschläge des gemeinsamen Finanzministeriums und des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes. Die seit einer Reihe von Jahren gestrichene Post für die Verittenmachung der Compagniecommandanten wurde diesmal von den Ausschüssen beider Delegationen genehmigt. Abends trat nochmals der Budgetausschuß der Reichsrathsdelegation, ferner von der ungarischen Delegation der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten zusammen.

Beim Generalberichte zum Ordinarium des stehenden Heeres (Berichterstatte Dr. Ruß) machte Deleg. Graf Hohenwart darauf aufmerksam, daß der Bericht über den Kompetenzkreis der Delegation hinausgehe. Der Bericht weise auf die Thronrede hin, die an den Reichsrath und nicht an die Delegation gerichtet wurde.

Deleg. Dr. v. Plener bemerkte, daß in der cisleithanischen Thronrede ausdrücklich auf die Erparungen im Militärbudget hingewiesen wurde. Im vorigen Jahre sei in dem Generalberichte eine ähnliche Beziehung enthalten.

Deleg. Dr. Czernawski meinte, daß der Bericht jedenfalls eine herbe Kritik der Finanzverwaltung der cisleithanischen Regierung enthalte. Hier sei aber nicht der geeignete Ort, darüber in Abwesenheit des Finanzministers ein Urtheil zu fällen. Redner erklärte sich für die Weglassung des Passus.

Deleg. Graf Hohenwart glaubt, daß im vorigen Jahre ein ähnlicher Passus — nach seiner Erinnerung wenigstens — nicht vorgekommen sei. Wenn jedoch auch ein solcher Passus vorkomme, so sei das kein Grund, den scharfen Passus des heurigen Berichtes unbeändert zu lassen. Es werde in dem Berichte der Kriegsminister gegen den Finanzminister ausgespielt. In der nächsten Zeit werde der Reichsrath sein Urtheil über die Finanzpolitik des Finanzministers abgeben. Andernfalls könnte man ebenso gut über die ungarischen Verhältnisse ein Urtheil fällen. Gegen beides müsse Redner Verwahrung einlegen. Jede Körperschaft solle sich ihre Kompetenz vor Augen halten, und deshalb hält Redner den Passus für incorrect und beantragte dessen Streichung.

Im Finanzausschuße der ungarischen Delegation wurde das Budget des Finanzministeriums angenommen. Der ungarische Finanzminister Graf Szapary erklärte, das Golddeficit sei nur ein scheinbares, denn es werde durch die Consumsteuer gedeckt und es bleibe sogar dem ungarischen Aerar ein Superplus von vier Millionen. Der Reichs-Finanzminister Szlavay theilte mit, der Pensions-Gesetzesentwurf sei fertig und jener über die Organisation des gemeinsamen Ober-Rechnungshofes der Vollendung nahe.

Vom Ausland.

Die „National-Zeitung“ meldet, Reichskanzler Fürst Bismarck habe in den letzten Tagen einen auf seinen Besitzungen ein großes Fabriketablissement betreibenden jüdischen Industriellen als Gast bei sich gesehen und dabei über seine Stellung zur Judenfrage geäußert, er misbillige auf das entschiedenste den Kampf gegen die Juden, sei es ein confessioneller oder gar ein auf der Abstammung beruhender Kampf, und er werde niemals darauf eingehen, den Juden die ihnen verfassungsmäßig zustehenden Rechte irgendwie zu verkümmern. Ihre geistige Organisation mache die Juden zur Kritik und Opposition geneigt; er mache aber keinen Unterschied zwischen christlichen und jüdischen Gegnern der Wirtschaftspolitik, die er nach seiner Ueberzeugung als erspriesslich für das Land verachte. Mit der Beantwortung von Adressen und

Telegrammen erfüllte er eine Pflicht der Höflichkeit und würde auch zustimmende Worte der Fortschrittspartei ebenso höflich beantwortet haben, habe aber keine solchen erhalten.

Dem deutschen Reichstage dürfte in seiner ersten Session der Rechenschaftsbericht der Regierungen betreffs der Verhängung des „kleinen Belagerungszustandes“ über Leipzig und Hamburg sowie betreffs der Verlängerung desselben auf ein weiteres Jahr über Hamburg, Altona u. zugehen.

In der bairischen Abgeordneten-kammer ist es zum ersten Gesamtangriff der Rechten auf die Stellung des Ministeriums gekommen. Der Ministerpräsident und Cultusminister von Luz wies denselben, soweit er sich auf bestehende Einrichtungen, die Simultanschulen, bezog, mit sächlichen Gründen, principiell aber damit zurück, daß er das Recht, die Ministerien zu bestimmen, der Kammermehrheit absprach und der Krone allein vindicirte. Der Abgeordnete Bonn aus Regensburg hatte als Wortführer der Rechten erklärt: mit allen verfassungsmäßigen Mitteln den Sturz des trotz des Ausfalles der letzten Wahlen den Willen der Mehrheit des Landes zu negierenden Ministeriums bewirken zu wollen. Ueber dieses Ziel sei die Rechte mit der äußersten Rechten einig. Cultusminister v. Luz erwiderte, wenn Herr Bonn meine, man solle eine Regierung erwarten, welche mit der gegenwärtigen Kammermehrheit Hand in Hand gehe, so müsse doch erst das Land befragt werden, ob es dies auch jetzt noch wolle. Redner bleibe auf seinem Platze bis ihn der abberufe, der ihn hieher gesetzt hat. Redner trage die Verantwortlichkeit gern. Bei der Zusammenfassung seiner Bevölkerung sei in Baiern kein anderes Element in der Regierung möglich, als es jetzt vorhanden ist. Die Debatte, welche sich an den Antrag des protestantischen Abgeordneten Regierungsrath Luthardt von Augsburg auf Aufhebung der Simultanschulen geknüpft hatte, wird fortgesetzt. Es sind noch acht Redner vorgemerkt.

Die englischen Municipalwahlen werden von den „Times“ und dem „Standard“ eingehend discutirt; doch gewährt der der conservativen Partei zugefallene Sieg keinem der beiden Blätter eine besondere Befriedigung, und die „Times“ wollen daraus keinen Schluß auf die Richtung, in welcher sich die öffentliche Meinung bewegt, ziehen; obgleich, wie das Blatt selbst sagt, die Wahlkämpfe mit wenigen und seltenen Ausnahmen von starken politischen Motiven geleitet worden sind. Ebenso ist der conservative „Standard“ der Meinung, daß man die Bedeutung des Ausfalles der Municipalwahlen leicht übertreiben könne. — Die Mitglieder des Ministeriums finden sich nach und nach in London wieder zusammen, um an den bevorstehenden Cabinetberathungen und den Vorbereitungen der Gesetvorlagen für die kommende Parlamentssession theilzunehmen. Im Anfange der nächsten Woche werden die regelmäßigen Ministerrathssitzungen behufs Festsetzung der Vorlagen für die kommende Parlamentssession beginnen.

Der inhaftierte Agitator Parnell wurde von der Handelskammer in Cork zum Präsidenten gewählt; der Stadtrath von Waterford hat dem ebenfalls verhafteten Parlamentsmitgliede Dillon für „seine Dienste und Opfer, die er der Sache der irischen Nation gebracht“, das Ehrenbürgerrecht verliehen.

Wie man der „Nat.-Ztg.“ zuverlässig mittheilt, fand der russische Communicationsminister, Vice-Admiral Possiet, welcher aus Anlaß des Projectes einer Reise des Kaisers nach Warschau die Sicherheit des Weges von Petersburg nach Warschau zu prüfen hatte, eine Eisenbahnbrücke unterminirt. Seit diesem Ergebnisse sei von der erwähnten Reise nicht mehr die Rede.

Aus Tunis wird unterm 4. d. M. gemeldet: In Beantwortung der Glückwünsche, welche Roustan dem Bey anlässlich des Bairam-Festes ausdrückte, sprach der Bey die Hoffnung aus, daß Frankreich bald über den Aufstand triumphieren und das Land unter dem französischen Protectorate rasch seiner vollen Fahrt entgegengehen werde. Der Bey sprach seine volle Ergebenheit für Frankreich aus, da er begreife, daß Tunis ohne dessen moralische und materielle Unterstützung verloren wäre. Dem General Zappy antwortend, erinnerte der Bey daran, daß die Religion den Arabern die Unterwerfung unter ihren Souveränen gebiete. Der Bey fügte indes hinzu, daß es zu allen Zeiten gewisse widerpenstige Tribus gegeben habe und daß es immer Kolbenstöße bedurfte, um sie zum Marschieren zu bringen. — Der Gouverneur von Algerien, Albert Grévy, hat seine Demission gegeben.

In der französischen Abgeordnetenkammer

begann am 5. d. M. die große Debatte, welche dem längst angekündigten Cabinetwechsel vorangehen soll. Präsident Brisson hielt eine Ansprache, in welcher er der Kammer für seine Erwählung dankt und erklärt, daß er sich bestreben werde, dem Beispiele seiner Vorgänger zu folgen. Frankreich habe gezeigt, daß es das republikanische Regime auf legaler Grundlage

sichern wolle. Der Präsident zeigt sodann an, daß ihm drei Interpellationen über die tunesische Angelegenheit zugegangen sind. Conseilpräsident Ferry sagt, er wolle die Situation des Cabinets gegenüber den eingebrachten Interpellationen kennzeichnen. Das Cabinet habe immer gedacht, daß seine Vollmachten mit der Kammer abgelaufen seien, aus der es hervorgegangen war. Der Entschluß, sich zurückzuziehen, der, was auch geschähe, vollzogen werden wird, sei einzig und allein deshalb verhängt worden, um auf die erhobenen Anklagen zu erwidern und die Verantwortlichkeit des vollkommen solidarisches Cabinets anzubieten. Ferry erklärt schließlich, er werde, noch bevor die Debatte eröffnet wird, die betreffenden Erklärungen, die er für notwendig hält, abgeben. Naquet beantragte, daß die Interpellationen für Montag auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Kammer verwirft diesen Antrag und bestimmt, daß die Interpellationen tags darauf verhandelt werden sollen.

Sodann gab Ministerpräsident seine vorläufigen Erklärungen ab. Er weist die Verleumdungen gegen Roustan und andere mit Verachtung zurück, erinnert an die Entstehung und die Ursache der tunesischen Expedition und an die Nothwendigkeit, die algerische Grenze zu schützen. Diese Politik, sagt Ferry, wurde von allen früheren Regierungen befolgt. Er erinnert weiter daran, daß die Kammer die Expedition gebilligt habe. Der Vertrag vom 12. Mai und das Protectorat seien die unvermeidliche Lösung gewesen. Ferry widerlegt die Einwendungen, daß die Expedition den Verlust der Allianzen herbeigeführt und die Armee desorganisiert habe, beklagt die über die Entschlüsse der französischen Regierung verbreiteten Zweifel und schließt, indem er die Kammer ersucht, nichts zu thun, was die Interessen Frankreichs und die Armee compromittieren könnte. Amagat (Linke) greift das Cabinet an. Hierauf wurde die Debatte auf Montag vertagt und die Sitzung geschlossen.

Die Anklagen, von denen der Ministerpräsident spricht, sind vornehmlich aus den Reihen der äußersten Linken gekommen, und gerade in diesem Lager zeigt sich jetzt im Momente des so lärmend herbeigewünschten Angriffes Uneinigkeit und Schwanken. Die äußerste Linke beschloß nämlich am Mittwoch, die Frage, ob sie eine geschlossene Fraction bilden solle, vorerst noch offen zu halten, bis die anderen Fractionen sich constituirt haben, und in der tunesischen Angelegenheit nicht die Verletzung der Minister in Anklagezustand, sondern nur eine parlamentarische Enquete zu beantragen. Die Halbheit dieser Beschlüsse gibt den von der opportunistischen Presse verzeichneten Gerüchten, nach welchen die äußerste Linke in voller Auflösung begriffen wäre, neue Nahrung. Als Vorwand für die Spaltung soll jetzt von einigen der gemäßigteren Mitglieder geltend gemacht werden, daß sie nicht mit den beiden vor längerer Zeit wegen eigennütziger Ausbeutung ihrer politischen Stellung feierlich in Berruf erklärten Abgeordneten Bonnet Duvrier und Duportal, die sich nach den Wahlen wieder in die Partei eingeschlichen hatten, in einer Fraction sitzen wollen. Die Herren Clemenceau und Louis Blanc geben sich alle Mühe, die Fahnenflüchtigen zurückzuhalten; aber die Spaltung beruht auf viel tieferen als diesen rein persönlichen Gründen und dürfte sich kaum länger beschwören lassen.

Tagesneuigkeiten.

(Hof- und Personalmeldungen.) Aus Madrid wird unterm 4. d. M. gemeldet: Ihre Majestät die Königin, Allerhöchstselbe seit etwa zwölf Tagen unwohl war, ist heute wieder vollkommen hergestellt. — Das am 4. d. M. ausgegebene Bulletin über das Befinden Ihrer Majestät der Königin von Sachsen lautet: „Die Besserung im Befinden Ihrer Majestät der Königin dauert fort. Schlaf gut. Fieber nimmt ab.“ Aus Anlaß des Namensfestes Ihrer Majestät fand am 4. d. M. in Dresden große Militärreue statt. — Das Befinden des k. k. außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers Freiherrn v. Teschenberg hat sich so erheblich gebessert, daß die vollständige Genesung zuversichtlich und sehr bald zu erwarten ist.

(Russisches Consulat in Wien.) Eine Mittheilung der „P. E.“ aus Warschau avisirt die baldige Besetzung des neu zu creirenden Postens eines russischen Consuls in Wien. Als der ausereifene Candidat wird Constantin Arkadjewicz Gubastoff bezeichnet, welcher sechs Jahre lang als Secretär der russischen Botschaft in Konstantinopel fungierte, nach dem russisch-türkischen Kriege die Consulatsverbindungen mit der Pforte neu anknüpfte und seither dem Warschauer Generalgouvernement zugetheilt ist.

(Der Blick in den Magen.) Im Verlaufe der vorigen Woche hat eine medicinische Notiz in den öffentlichen Blättern nicht nur Sensation, sondern auch Erstaunen im Laien-Publicum hervorgerufen: „Die Beleuchtung des Magen-Innern mittelst elektrischen Lichtes sei nie dagewesen.“ — O nein! Vor Jahren schon hat ein amerikanischer Arzt mit dergleichen, aber unvollkommenen Versuchen debutiert. Ein Dresdner Arzt Dr. Nischke griff die Sache wieder auf, und in Verbindung mit dem

Wiener rühmlichst bekannten Bandagisten Leiter construierte er einen Apparat, der allen Anforderungen zu entsprechen schien und der auf der Abtheilung des Professors Dittl wie in der Gesellschaft der Aerzte demonstriert wurde. Nun kommt Mikulicz mit einem gleichen Apparat, von dem die Zeitungen gerade so sprechen, als wenn so etwas noch nie dagewesen wäre! Abgesehen von dem praktischen Nutzen für den Arzt, der aber noch sehr fraglich ist — ist die Handhabung eine solche, der Preis ein so hoher, daß er für den gewöhnlichen Arzt kaum je in Anwendung gebracht werden kann.

(Geisthelle Kanonen.) Wie der „Norddeutschen allgemeinen Zeitung“ aus Wunstorf in Hannover geschrieben wird, sind in der Nacht vom 31sten Oktober zum 1. November zwei goldene Kanonen, welche sich auf der Festung Wilhelmstein im sogenannten Steinhuder Meer befanden, gestohlen worden. Der Diebstahl erregt allgemeines Aufsehen.

(Dreizehn Personen ertrunken.) Das französische Schiff „Prosper Corne“, heimkehrend vom Stodfishfange, war letzten Sonntag morgens auf der Rheide von Pauillac in der Nähe von Bordeaux eingetroffen. Die Bemannung wollte dem auf der Fahrt verstorbenen Capitän Augé, der den Wunsch ausgesprochen hatte, auf französischer Erde begraben zu werden, die letzte Ehre erweisen. Der Sarg mit der Leiche wurde deshalb in einen Kahn gelegt und an das Ufer gebracht. Nach stattgefundenem Begräbniß stieg die aus 15 Personen bestehende Bemannung und der Bootse Chaniolau wieder in ihr Boot, um an Bord des „Prosper Corne“ zurückzukehren. Unglücklicherweise gerieth das leichte Fahrzeug in eine starke Strömung und kippte um. Dem Booten und zwei Matrosen gelang es, durch Schwimmen das Land zu erreichen, die übrigen 13 Personen, unter denen 11 Familienväter sind, fanden den Tod in den Wellen.

(Nihilisten.) Die St. Petersburger Polizei hat einen wichtigen Fang gemacht. Da nämlich auf die Insassen eines Hauses in einem der besseren Stadttheile Verdacht gelenkt worden, umringte die Polizei das Local in der Nacht, erbrach plötzlich die Thüren und trat ein. Die Insassen, ein Mann und eine Frau, wurden ergriffen, ehe sie Zeit hatten, Widerstand zu leisten, und es stellte sich heraus, daß sie mit der Anfertigung der gefährlichsten Sprengstoffe beschäftigt waren. Socialistische Flugchriften und verschiedene incriminierende Schriftstücke wurden in den Zimmern vorgefunden. Der männliche Arrestant ist ein Student der Bergwerksakademie.

Locales.

Aus dem Sanitätsberichte des Salbacher Stadtphysikates

für den Monat Juli 1881

entnehmen wir nachstehende Daten:

I. Meteorologisches. Luftdruck: Monatmittel 737.4 mm.; Maximum am 29. d. Mts. um 7 Uhr 746.1 mm.; Minimum am 26. d. um 9 Uhr 728.6 mm. Lufttemperatur: Monatmittel + 20.9° C.; Maximum am 5. d. + 32.0°; Minimum am 27. d. um 7 Uhr + 8.0°.

Dunstdruck: Monatmittel 13.4 mm.; Maximum am 19. d. um 2 Uhr 18.1 mm.; Minimum am 28. d. um 7 Uhr 8.2 mm.

Feuchtigkeit: Monatmittel 74 Procent; Minimum am 31. d. um 2 Uhr 28 Procent.

Bewölkung: Monatmittel 3.8 Procent (Verhältniß 1:10). Es waren im Monat Juli 10 wolkenlose, 17 theilweise und 4 ganz bewölkte Tage. Niederschläge waren 8, in Summa 102.9 mm. Regen, Maximum des Niederschlages innerhalb 24 Stunden 35.0 mm. am 8. und 9. d.

Windrichtung: NO. 6mal, ONO. 1mal, Ost 27mal, SO. 11mal, SW. 24mal, WSW. 1mal, West 2mal, NW. 4mal, Windstille 17mal; daher vorherrschend O. und SW.

Das Tagesmittel der Wärme war 21mal über, 9mal unter und am 11. d. gleich dem Normale, am differentesten am 6. d. 6.6° über und 5.7° unter demselben.

Am 3., 8., 9., 27. und 28. d. war Gewitter, 6mal Wetterleuchten, 7mal Morgennebel, 5mal Abendroth am 4. d. Mondhof und am 17. ein Regenbogen beobachtet.

II. Morbilität. Dieselbe war sehr bedeutend. Vorherrschend der entzündlich katarrhalische Krankheitscharakter in den Respirations- und Verdauungsorganen. Bronchial- und Darmkatarrhe, Pneumonien, Pleuritiden, Angina und Verschlimmerungen der Tuberculose, Durchfälle und Brechdurchfälle bei künstlich ernährten und jüngst entwöhnten Kindern im ersten Lebensjahre gelangten häufig zur Behandlung. Von den zymotischen Krankheiten traten Scharlach und der Keuchhusten besonders in den Vordergrund, vereinzelt Typhus und Diphtheritis.

III. Mortalität. Dieselbe war der Morbilität entsprechend ziemlich bedeutend. Es starben 92 Personen (gegen 76 im Vormonate Juni d. J. und gegen 90 im Monate Juli 1880). Davon waren 51 männlichen und 41 weiblichen Geschlechtes, 63 Erwachsene

und 29 Kinder, daher das männliche Geschlecht um 10 Todesfälle, die Erwachsenen im Vergleich zu den Kindern mit 2 Dritttheilen aller Todesfälle an der Monatssterblichkeit participierten.

Das Alter betreffend wurden:

tobt geboren	2 Kinder
und starben:	
im 1. Lebensjahre	18
vom 2. bis 5. Jahre	7
5. 10. 20. 30. 40. 50. 60. 70. 80.	2 2 5 4 9 8 9 13 11 4
	Personen
Summe	92 Personen.

Die häufigsten Todesursachen waren: Tuberculose 15mal, d. i. 16.3 Proc., Darmkatarrh und Brechdurchfall 10mal, d. i. 10.5 Proc., Marasmus 9mal, d. i. 9.7 Proc. aller Verstorbenen; von den zymotischen Krankheiten gab Scharlach 4mal, Diphtheritis und Keuchhusten je 1mal die Todesursache ab.

Der Vertheilung nach starben: im Civilspitale 36, im Elisabeth-Kinderspitale 1, im städtischen Armenversorgungshause 2, im Landes-Zwangsarbeitshause 1, im Siechenhause zum heil. Josef 3, in der Stadt und den Vorstädten 49 Personen. Letztere vertheilen sich wie folgt: Innere Stadt 12, Petersvorstadt 10, Polanavorstadt 5, Kapuzinervorstadt 5, Grabischa 8, Krakau 3, Tirnan 3, Karlsbadervorstadt 2, Hühnerdorf 0, Grabschdorf 1, Moorgrund 0.

(Schluß folgt.)

(Der „Four fixe“ der slovenischen Literaturfreunde) am 5. d. M. im „Hotel Europa“ war wieder sehr gut besucht und es hielt der Herr Reichsrathsabgeordnete Dr. Bošnjak einen hochinteressanten mit vielem Beifall aufgenommenen Vortrag über „Geistererscheinungen im Volksglauben“ unter Citerierung von ebenso merkwürdigen als durch ihre Lösung spannenden Beispielen. Diese Four-fixe-Abende bieten den Theilnehmern eine willkommene geistige Anregung und fördern den Austausch specieller Studien der Vortragenden beziehungsweise der Zuhörer, die zum größten Theile aus „Akademikern“ bestehen.

(Krainischer Fischerei-Verein.) Das k. k. Ministerium des Innern hat, wie man uns mittheilt, unterm 16. v. M. den Bestand dieses Vereins nach Inhalt der geänderten Statuten bescheinigt. Die Zusatzbestimmungen zu den Statuten, welche die besagte Aenderung in sich schließen, lauten, wie folgt:

§ 1. Auf Grund der gegenwärtigen Zusatzbestimmungen und der zustimmenden Erklärung des Ausschusses des österreichischen Fischereivereins in Wien vom 7. Juli 1881, §. 241, fungiert der krainische Fischereiverein in seinem statutenmäßigen Gebiete zugleich als „Section des österreichischen Fischereivereins“ nach Maßgabe der folgenden §§ 2 und 3.

§ 2. Die Selbstständigkeit des krainischen Fischereivereins soll durch seine gleichzeitige Function als Section des österreichischen Fischereivereins in keiner Weise beeinträchtigt sein, auch sollen daraus keinerlei finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem österreichischen Fischereivereine erwachsen. Hingegen übernimmt der Verein in seiner Eigenschaft als Section folgende Verpflichtungen: a) Dem jeweiligen Ersuchen des österreichischen Fischereivereins um Auskünfte und Gutachten in Fischereifragen oder um periodische Mittheilungen über die Zustände und Vorkommnisse im Fischereiwesen zu entsprechen; b) über Ersuchen des österreichischen Fischereivereins auch in anderer als der sub a) angegebenen Weise zur Förderung statutenmäßiger Ziele des österreichischen Fischereivereins mitzuwirken, soweit dies ohne finanzielle Lasten oder mit solchen, zu denen sich der Verein statutenmäßig entschließt, thunlich ist; c) die stattgefundenen Personaländerungen im Vereinsvorstande und in den Vereinsstatuten jeweilig dem österreichischen Fischereivereine mitzutheilen; d) die jeweiligen Publicationen des Vereins in wenigstens drei Exemplaren dem österreichischen Fischereivereine zu übermitteln; schließlich e) den österreichischen Fischereiverein als Centralorgan der in Oesterreich zur Förderung der Fischerei thätigen Vereine zu betrachten und demnach die Anregungen oder Vorschläge zu gemeinsamen Berathungen oder sonstigen Schritten dieser Vereine an ihn zu richten oder von ihm kommende derlei Anregungen oder Vorschläge der statutenmäßigen Behandlung zuzuführen.

§ 3. Der krainische Fischereiverein ist andererseits als Section des österreichischen Fischereivereins berechtigt: a) Vom österreichischen Fischereivereine Auskünfte in Fischereifragen einzuholen; b) von demselben eine angemessene Unterstützung in solchen Angelegenheiten zur Förderung der Fischerei im Vereinsgebiete anzusprechen, bei welchen seine Intervention bei den diesfalls zuständigen Centralbehörden oder sonstigen Stellen oder Anstalten der Natur der Sache nach zulässig und mit Rücksicht auf Präcedenzfälle nicht etwa voraussicht-

Preussische Grundentlastungs-Obligationen
 Geld 103.— Ware —.—.